



Niedersächsischer
Landkreistag



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie



Niedersächsischer
Städtetag

04.06.2020

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover,
Hansestadt Lüneburg sowie
Städte Celle, Göttingen,
Hildesheim und Lingen/Ems
Abteilungen/Ämter/Fachdienste
für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe**

**Leistungserbringer über LAG FW und LAG PPN
Leistungserbringer, die nicht verbandlich organisiert sind (soweit dem LS be-
kannt)
Vertragspartner nach § 131 SGB IX**

Örtliche Träger der Kinder und Jugendhilfe über die AG KSpV

**Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)
Anlagen: Antragsformular, Berechnungsbeispiele**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.03.2020 ist das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) in Kraft getreten.

Zur Umsetzung des SodEG in Niedersachsen werden die nachstehenden Informationen übersandt. Das Antragsformular kann bereits jetzt unter dem nachstehenden Link (s. Zf 2) b)) heruntergeladen und beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) hochgeladen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die eigentliche Antragsbearbeitung erst beginnen kann, wenn die entsprechende Regelung zur

Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 5 SodEG in der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) in Kraft getreten ist. Die Zeit bis zum Inkrafttreten kann genutzt werden, um die Antragsformulare vorzubereiten und offene Fragen zu klären.

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1) Zuständigkeit für die Umsetzung des SodEG: | 3 |
| a) Regelung: | 3 |
| b) Begründung: | 4 |
| 2) Antragsverfahren:..... | 5 |
| a) Grundsatz: | 5 |
| b) Verfahren in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers (Eingliederungshilfe für Erwachsene):..... | 6 |
| c) Besonderheit: Verfahren in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs | 8 |
| d) Besonderheit: Verfahren in der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und der Kinder- und Jugendhilfe | 8 |
| e) Antragserfordernis: | 8 |
| 3) Berechnung des SodEG-Zuschusses bei ehemals teilstationären Leistungsangeboten in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe: | 9 |
| a) Bestimmung des zuschussfähigen Betrages..... | 9 |
| b) Berechnung des Zuschussbetrages..... | 9 |
| c) Fahrtkosten..... | 11 |
| 4) Aufteilung auf die Leistungsfälle und Leistungsträger / Auszahlung | 11 |
| 5) Besonderheiten bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses bei ehemals ambulanten Leistungsangeboten | 12 |
| 6) Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise: | 13 |
| 7) Anwendungsbereich des Informationsschreibens..... | 13 |

1) Zuständigkeit für die Umsetzung des SodEG:

a) Regelung:

Nach § 5 Satz 1 SodEG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG, soweit sich auch die Zuständigkeit der Sozialleistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet.

Das Land beabsichtigt, die erforderliche Zuständigkeitsbestimmung auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten (NVOZustG) vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) zu treffen. Hiernach wird die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeiten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich aus Rechtsvorschriften des Bundes ergeben, durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine entsprechende Regelung wird in der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) getroffen. Der Entwurf der ZustVO-GuS befindet sich zurzeit in der Verbandsanhörung. Folgende Regelung ist in der ZustVO-GuS beabsichtigt:

„

- (1) ¹Für die Aufgaben nach dem SodEG vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) sind in Bezug auf soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Achten, des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs die örtlichen und überörtlichen Träger nach den Ausführungsgesetzen des Landes zu diesen Büchern des Sozialgesetzbuchs sowie nach § 160 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zuständig, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Die Aufgaben der Kommunen nach Satz 1 gehören zum eigenen Wirkungskreis.
- (2) ¹Anstelle des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sind
 1. für die Aufgaben nach dem SodEG in Bezug auf soziale Dienstleister, die im Aufgabenbereich des Achten Kapitels des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen, und
 2. für die Auszahlung der Zuschüsse nach § 3 Satz 1 SodEG an die sozialen Dienstleister, die im Aufgabenbereich des Neunten oder Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,

die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nds. AG SGB IX/XII herangezogenen Kommunen zuständig. ²Die Aufgaben nach Satz 1 gehören zum übertragenen Wirkungskreis.“

Soweit der Sicherstellungsauftrag nach § 2 SodEG in Bezug auf das Neunte und das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs nach Absatz 1 dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegt, ist beabsichtigt, dass das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) zuständig wird.

b) Begründung:

Soweit das SodEG Leistungsträgern nach § 12 SGB I Aufgaben zuweist, sollen nach § 11 ZustVO-GUS im Grundsatz die durch das Landesrecht zur Erfüllung der Aufgaben nach dem jeweiligen Gesetzbuch bestimmten Sozialleistungsträger auch für die Aufgaben nach dem SodEG zuständig sein. Durch die vorgesehenen Regelungen wird, soweit möglich, eine einheitliche Zuständigkeit dahingehend begründet, dass der bisher in dem Rechtsverhältnis für die originäre Aufgabenerfüllung des Sozialen Dienstleisters zuständige Sozialleistungsträger auch für die Abwicklung der Aufgaben nach dem SodEG zuständig ist. Dies ist erforderlich, um die Regelungsziele einer fundierten und kurzfristigen Zuschussprüfung sowie die Umsetzung etwaiger Einsatzmöglichkeiten des sozialen Dienstleisters zur Pandemiebekämpfung weitestgehend zu realisieren.

Soweit die Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe dem Land als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zugewiesen ist, ist beabsichtigt, dass die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG zweckmäßigerweise durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als Behörde des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erfolgt.

Dies soll mit Ausnahme der Auszahlung der (in der Regel monatlichen) Zuschüsse nach § 3 Satz 1 SodEG gelten. Die Auszahlung soll (ebenso wie die bis zum Eintritt der pandemiebedingten Beschränkungen erfolgte vorangegangene Auszahlung der

Vergütung für die originäre Tätigkeit der sozialen Dienstleister) weiter auf der örtlichen Ebene verbleiben.

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG für Leistungen zur Erfüllung des Achten Kapitels SGB XII in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (insbesondere Leistungen der Wohnungslosenhilfe) soll vollständig der nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB IX/XII) insoweit jeweils herangezogenen Kommune übertragen werden. Für die Vertragsverhältnisse nach dem Achten Kapitel SGB XII in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ist der zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Nds. AG SGB IX/XII herangezogene örtliche Träger der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) auch für den Abschluss der originären Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit dem sozialen Dienstleister als Leistungsanbieter zuständig. Dies gilt unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 und des Absatz 3 Nummer 2 Nds. AG SGB IX/XII gegebenenfalls auch für die Stadt Göttingen und die großen selbstständigen Städte bzw. die Landeshauptstadt Hannover sowie sonstige kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden. Diese Besonderheit rechtfertigt und gebietet eine ganzheitliche Übertragung der Aufgabe nach dem SodEG für den Leistungsbereich des Achten Kapitels SGB XII in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auf die insoweit jeweils herangezogene Kommune.

2) Antragsverfahren:

a) Grundsatz:

Anträge können erst bearbeitet werden, wenn die unter Zf. 1) dargestellte geänderte Verordnung bekannt gegeben wurde. Die Anträge in der zukünftigen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe können bereits im Vorfeld vorbereitet und auch hochgeladen werden (s. Zf. 2) b)). Das SodEG kommt dann zur Anwendung, wenn Betreuungskräfte eines Leistungserbringers vollständig oder teilweise nicht für Aufgaben in sozialen Leistungsbereichen (z.B. in der Eingliederungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen Pflege nach SGB XI) sowie bei eigenem Werkstattpersonal auch zur Aufrechterhaltung der Produktion in WfbM) eingesetzt

sind. Für diese Beschäftigten wird in aller Regel vom Sozialen Dienstleister Kurzarbeit beantragt und bewilligt worden sein bzw. werden.

Die Anträge sollen getrennt nach den Betriebsstätten des jeweiligen Sozialen Dienstleisters gestellt werden.

b) Verfahren in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers (Eingliederungshilfe für Erwachsene):

Zur Bestimmung der Zuständigkeit wird auf das Rechtsverhältnis abzustellen sein, das der Soziale Dienstleister mit dem jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe unterhält (z.B. Vertrag nach §§ 123 ff. SGB IX). Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe soll grundsätzlich zuständig werden, wenn sich die Leistungsangebote des Sozialen Dienstleisters an leistungsberechtigte Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung der allgemeinen Schulausbildung richten. Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe soll zuständig werden, wenn sich die Leistungsangebote des Sozialen Dienstleisters an leistungsberechtigte Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung richten. Unterhält der Soziale Dienstleister Vereinbarungen, die beide Personengruppen umfassen (z.B. über sogenannte Familienentlastende Dienste (FED)), so soll der Antrag bei dem Leistungsträger zu stellen sein, der für die überwiegende Anzahl der dort betreuten leistungsberechtigten Personen zuständig ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen zur Überleitung bestehender Rechtsverhältnisse in der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen (ÜGV ü18) bzw. die Übergangsvereinbarung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen (ÜGV u18) hingewiesen.

Der Antrag von sozialen Dienstleistern, die im Aufgabenbereich des Landes als sachlich zuständiger Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe soziale Leistungen erbringen, wird beim LS zu stellen sein. Hinweis (s.a. 2) c): Für Anträge von sozialen Dienstleistern, die im Aufgabenbereich des Landes als sachlich zuständigem Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII soziale Leistungen erbringen, ist beabsichtigt, dass abweichend die für die Durchführung der Aufgaben des Achten Kapitels SGB

XII nach § 4 Absatz 2 bzw. § 4 Abs. Absatz 3 Nummer 2 Nds. AG SGB IX/XII herangezogene Kommune zuständig werden wird.

Für die Antragstellung beim LS wird bereits im Vorfeld ein [Web-Link](#) zum Download des Antragsformulars und ein [Web-Link](#) zum Upload des ausgefüllten Antragsformulars zur Verfügung gestellt. Das Antragsblatt, die Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten und ggf. die Angaben zur Bankverbindung werden dem LS umgehend auch in Papierform / postalisch im Original mit Unterschrift versehen zuzuleiten sein. Erst wenn die geänderte Verordnung unter Zf. 1) bekanntgegeben wurde und sowohl die postalischen Unterlagen als auch der Upload des gesamten ausgefüllten Antragsformulars dem LS zur Verfügung stehen, kann der Antrag bearbeitet werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen auf das Antragsformular verwiesen. Das Antragsformular soll für den zukünftigen Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe verpflichtend sein.

Das LS prüft die eingegangenen Anträge und berechnet die Höhe des SodEG-Zuschusses. Zudem erfolgt eine Zuordnung zu den im Leistungsbezug stehenden leistungsberechtigten Personen. Diese Vorgehensweise ist notwendig, da sich für jede leistungsberechtigte Person ein anderer zuständiger Leistungsträger (z.B. auch ein außerniedersächsischer) ergeben kann. Zudem wird so der Fortbestand des Finanzierungsgefüges zwischen dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe in Niedersachsen, das im Zuge der Erarbeitung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII) gefunden werden konnte, sichergestellt.

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. AG SGB IX/XII herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nds. AG SGB IX/XII herangezogenen Kommunen werden vom LS nach erfolgter Prüfung unverzüglich darüber informiert, in welcher Höhe die Zahlungen für den jeweiligen Zeitraum zu leisten sind.

Zudem prüft LS die Glaubhaftmachung der Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 SodEG (s. Zf. 6)). Die Erklärung wird an den örtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe übersandt, in dessen Gebiet die jeweilige Betriebsstätte liegt.

c) Besonderheit: Verfahren in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Es ist beabsichtigt, dass die Anträge bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. bei der herangezogenen Kommune zu stellen sind, der / die das Rechtsverhältnis nach § 2 SodEG mit dem Antragsteller unterhält.

d) Besonderheit: Verfahren in der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und der Kinder- und Jugendhilfe

Unter der Voraussetzung, dass die Verordnung wie unter Zf. 1) dargestellt, in Kraft tritt, werden die Anträge direkt beim örtlichen Träger der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe oder Kinder- und Jugendhilfe zu stellen sein, der das Rechtsverhältnis nach § 2 SodEG mit dem Antragsteller unterhält (z.B. Vereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 123 ff. SGB IX).

e) Antragserfordernis:

Zahlungen für ehemals ambulante und teilstationäre Leistungsangebote der Eingliederungshilfe für April 2020 ff. sind grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Rückforderungs- und Aufrechnungsvorbehalt mit Zuschüssen nach dem SodEG erbracht und unter die Bedingung gestellt wurden, dass ein Antrag samt einer Erklärung nach § 1 SodEG spätestens für den Zeitraum ab dem 01.04.2020 gestellt wird. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe der „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ (vgl. Gemeinsames Schreiben des MS, LS, NLT und NST vom 28.04.2020) bzw. die Abgabe der „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ (vgl. Gemeinsames Schreiben des MS, LS, NLT und NST vom 25.05.2020) dem gleichgestellt sind.

Die SodEG-Anträge sind für jeden Monat einzeln zu stellen und zwar jeweils für die Vergangenheit, damit die Anzahl der Vollzeitäquivalente des eingesetzten Betreuungspersonals (s. 3) a)) und die jeweiligen Leistungsfälle (s. 4)) für den jeweiligen Monat feststehen. Auf die Erforderlichkeit von Änderungsanzeigen (s. Tabellenblatt „Antrag“) und die Antragsfrist (Zf. 7)) wird hingewiesen.

Hat der Soziale Dienstleister in einem Monat Kurzarbeitergeld bezogen, so können weder die „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ noch die „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ für diesen Monat abgegeben werden. Benötigt der Soziale Dienstleister in einem Monat für den Bestand seines Unternehmens finanzielle Unterstützung, so ist für diesen ausschließlich ein SodEG-Antrag zu stellen, auch wenn die Voraussetzungen für eine der vorstehend genannten Erklärungen in einem Teil des Monats erfüllt waren.

3) Berechnung des SodEG-Zuschusses bei ehemals teilstationären Leistungsangeboten in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe:

Es wird auf das in der Anlage befindliche Berechnungsbeispiel Bezug genommen.

a) Bestimmung des zuschussfähigen Betrages

Berechnungsgrundlage des monatlichen Zuschusses ist nach § 3 SodEG ein Zwölftel der im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 geleisteten Zahlungen (s. Tabellenblatt „Zahlungen letzte 12 Monate“). Hiervon abzuziehen sind die in den Zahlungen enthaltenen Fahrtkosten, die gesondert betrachtet werden (s. Tabellenblatt „Angaben Fahrtkosten“ und Zf. 4) c)).

b) Berechnung des Zuschussbetrages

Im Antragsformular wird unter dem Tabellenblatt „Angaben Personal“ das eingesetzte Personal abgefragt. Aus der jeweiligen Anzahl der weiterhin tätigen Betreuungskräfte (in Vollzeitäquivalent (VZÄ)) im Vergleich zu den nicht tätigen Betreuungskräften (in VZÄ) ergibt sich ein anbieterindividuelles prozentuales Verhältnis. Modellhaft wird dies im anliegenden Berechnungsbeispiel mit 74% zu 26% angenommen.

Abgestellt wird in jedem Antrag auf das Betreuungspersonal, das in der Regel in der jeweiligen Leistungsvereinbarung unter dem Punkt „Personelle Ausstattung“ für die Betriebsstätte genannt ist. Ist die jeweilige Leistungsvereinbarung für mehrere Betriebsstätten abgeschlossen, ist das Betreuungspersonal durch den Antragsteller entsprechend aufzuteilen. Ist in der jeweiligen Leistungsvereinbarung keine personelle

Ausstattung vereinbart, so ist das Personal maßgeblich, das zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Betriebsstätte in Beschäftigung stand. Sofern Betreuungskräfte aufgrund persönlicher Gründe (Erkrankung, Mutterschutz, angeordnete Quarantänemaßnahmen o.ä.) nicht als Arbeitskraft zur Verfügung standen oder stehen, gleichzeitig aber ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bestand bzw. besteht, so sind diese im Rahmen dieses Antrages den Bereichen zuzuordnen, in denen sie eingesetzt worden wären, wenn die Arbeitskraft in vollem Umfang zur Verfügung stehen würde bzw. gestanden hätte.

Von einer Tätigkeit im sozialen Bereich ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um Tätigkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII (insbesondere Wohnungslosenhilfe) oder der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sowie der Altenhilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe handelt; ausgenommen ist die Tätigkeit im Bereich der Pflege nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Es wird also nicht unterschieden, ob die jeweiligen Leistungsangebote in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen oder eines örtlichen Trägers refinanziert werden.

Der Einsatz von Betreuungspersonal in der Produktion einer WfbM oder im Arbeitsbereich eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX kann in diesem Sinne nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um Stammbetreuungskräfte in derselben WfbM bzw. bei demselben anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX handelt. Der Einsatz von Betreuungspersonal aus anderen Bereichen sozialer Dienstleistung im Produktionsbereich einer WfbM bzw. eines anderen Leistungsanbieters hingegen wird in diesem Zusammenhang nicht anerkannt.

Aus dem zuschussfähigen Betrag (s.o. 3) a)) multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Betreuungskräfte, die weiterhin im sozialen Leistungsbereich tätig sind (in der Beispielrechnung 74 %), ergibt sich der Betrag, der zu 100 % refinanziert wird.

Der Anteil, der dem Anteil an Betreuungskräften entspricht, die nicht weiterhin im sozialen Leistungsbereich tätig sind (in der Beispielsrechnung 26 %), unterliegt der Höchstgrenze des SodEG-Zuschusses i.H.v. 75 %. Hiervon ist sodann insbesondere das geleistete Kurzarbeitergeld (Brutto) nach dem sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) abzuziehen. Stockt der Antragsteller dieses Kurzarbeitergeld auf, so ist dieser Betrag gegenzurechnen, soweit sich

die Aufstockung aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) ergibt. Freiwillige Aufstockungen werden nicht anerkannt. Hat der Antragsteller Personal (sei es Betreuungspersonal oder Personal aus anderen Bereichen) gegen Entgelt einem anderen Dienstleister überlassen, sind die Entgelte hieraus ebenfalls vom gesamten Zuschussbetrag abzusetzen.

Hieraus ergibt sich die Summe, die insgesamt weiterhin zu refinanzieren ist (siehe Berechnungsbeispiel: 33.300 € (vorr. Leistungen) + 4.375 € (SodEG-Zuschuss) = 37.675 €).

c) Fahrtkosten

Die Fahrtkosten sind typischerweise Bestandteil der Vergütungen der ehemals teilstationären Leistungstypen und damit ein Annex zur Eingliederungshilfeleistung. Zur Strukturierung ist beabsichtigt, diese bis zu maximal 75 % zu bezuschussen. Dies gilt auch bei externen Fahrdiensten, mit denen der Leistungsträger keine eigenen Verträge unterhält. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller in einem Vertragsverhältnis zu diesem steht und nachweist, dass er die Zuschüsse an den externen Fahrdienst weiterleitet. Der externe Fahrdienst hat schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er seine Betriebsmittel (z.B. Fahrzeuge und Fahrer) für die Bewältigung der Krise zur Verfügung stellt. Die Angaben hierzu sind im Antragsformular unter „Angaben Fahrtkosten“ vorzunehmen. Die entsprechenden Erklärungen und Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

4) Aufteilung auf die Leistungsfälle und Leistungsträger / Auszahlung

Steht der Zuschussbetrag fest, erfolgt eine Aufteilung auf die laufenden Leistungsfälle (leistungsberechtigte Personen). Für leistungsberechtigte Personen, die weiterhin originäre Leistungen in Anspruch nehmen (z.B. in einer Notbetreuungsgruppe), wird die aktuell vereinbarte Vergütung gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn die Notbetreuung von einer leistungsberechtigten Person nur teilweise in Anspruch genommen wird. Die dann noch verbleibende Restsumme (Berechnungsbeispiel: 20.675,00 €) wird auf die leistungsberechtigten Personen verteilt, die keine originären Leistungen beziehen. Die Verteilung erfolgt anhand des Verteilungsschlüssels, der sich aufgrund der individuellen Verteilung der Fälle auf die Leistungsberechtigten in der je-

weiligen Betriebsstätte ergibt (s. Berechnungsbeispiel). Die zugrundeliegenden Verhältniszahlen für Angebote mit Leistungsberechtigten ergeben sich aus den einheitlichen Vergütungen der Anlage A zum III. Vertrag ÜGV ü18 und sind in der Anlage „Berechnungsbeispiel“ hinterlegt.

Der Zuschussbetrag, der sich für die Fahrtkosten ergibt, wird zu gleichen Teilen auf alle leistungsberechtigten Personen aufgeteilt.

Die Auszahlung soll unter der Voraussetzung, dass die geänderte Verordnung wie unter Zf. 1) dargestellt bekanntgegeben wird, durch die jeweiligen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG SGB IX/XII herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe oder die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nds. AG SGB IX/XII herangezogenen Kommunen in ihrer Zuständigkeit für den jeweiligen Leistungsfall und nach Information durch das LS erfolgen. Andere (insb. außerniedersächsische) Leistungsträger werden ebenso durch LS benachrichtigt.

5) Besonderheiten bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses bei ehemals ambulanten Leistungsangeboten

Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die ehemals ambulanten Leistungsangebote. Für den Fall, dass die Vergütung nicht monatlich, sondern anhand von abzurechnenden Fachleistungsstunden bzw. Betreuungstagen erfolgt, sind diese im Tabellenblatt „Belegung – vorr. AMBULANT“ umgerechnet auf den einzelnen Monat anzugeben.

Hinsichtlich der Fahrtkosten erfolgt keine gesonderte Berechnung des Zuschusses. Die Fahrtkosten sind grundsätzlich in den Zahlungsbeträgen im Tabellenblatt „Zahlungen letzte 12 Monate“ mit enthalten. Bei einem externen Fahrdienst ist jedoch wie unter Zf. 3) c) zu verfahren und ein entsprechender Nachweis, resp. eine Erklärung abzufordern.

Die Aufteilung des Zuschussbetrages auf die laufenden Leistungsfälle erfolgt anhand der bewilligten Einheiten pro Monat (s. Berechnungsbeispiel).

6) Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise:

Die im SodEG-Antrag enthaltene Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 SodEG wird von der antragsbearbeitenden Stelle geprüft, sobald die geänderte Verordnung wie unter Zf. 1) dargestellt bekanntgegeben wurde. Der Antragsteller muss nachvollziehbar und plausibel darlegen, welche konkreten Ressourcen er im Rahmen der zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Verfügung stellen könnte. Es ist ausreichend, wenn diese Angaben überwiegend wahrscheinlich erscheinen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die [FAQ des BMAS](#) zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verwiesen.

Die im SodEG-Antrag enthaltene Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 SodEG nebst der Angaben zu den Unterstützungsmöglichkeiten (Räumlichkeiten, Sachmittel, Sonstiges, Angaben zu Personal) wird (in Kopie) an den zuständigen örtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe, in dessen Gebiet die jeweilige Betriebsstätte liegt, zur Kenntnis und ggf. weiteren Verwendung weitergeleitet.

7) Anwendungsbereich des Informationsschreibens

Die Ausführungen betreffen Leistungen in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe. In Abstimmung mit den Geschäftsstellen des NLT und NST wird den örtlichen Trägern empfohlen, die beschriebenen Vorgehensweisen für ihren zukünftigen Zuständigkeitsbereich einschließlich Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zu übernehmen.

Die SodEG-Anträge sollen spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe der geänderten Verordnung unter Zf. 1) beim LS eingereicht werden. Treten die Antragskriterien erst danach ein, so soll der Antrag spätestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt des Eintritts eingereicht werden. Diese Frist gilt auch für die erforderlichen monatlichen Folgeanträge (s. Zf. 2) e)).

Hinweis zum Territorialprinzip bei Leistungsberechtigten aus oder in anderen Bundesländern: Entscheidend sind aus hiesiger Sicht die getroffenen Vereinbarungen, nach denen der Leistungserbringer seine Leistungen erbringt und in denen festgelegt ist, welche Vergütungsansprüche dies auslöst.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Sobald die ZustVO-GuS in Kraft tritt, werden Sie gesondert informiert.